

# Wirksamkeit und Dauer der obligatorischen Unfallversicherung Abredeversicherung

**suvarisk**

Sicher versichert

## 1. Berufsunfallversicherung (BUV)

Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert; über die Versicherung von vorübergehend im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern gibt ein separates Merkblatt Auskunft (Form.1673/19).

Als Arbeitnehmer gelten insbesondere auch Akkordanten, Teilzeitbeschäftigte, Aushilfen, Heimarbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten, Schnupperlehrlinge sowie mitarbeitende Familienmitglieder, die Barlohn beziehen oder Beiträge an die AHV entrichten.

## 2. Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)

**2.1** Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert; Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit dieses Mindestmass nicht erreicht, sind nur gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und gegen Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert. Massgebend für die Wirksamkeit der NBUV ist der Charakter der Anstellung und nicht etwa ein zufälliges Abweichen unter oder über die genannte Zeitlimite. Bei unregelmässiger Arbeitszeit (mal über mal unter 8 Wochenstunden) wird die NBUV als wirksam betrachtet, wenn während eines längeren Zeitabschnittes (z. B. 3 Monate) die durchschnittliche Wochenarbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt oder wenn die Zahl der Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegt; dabei werden nur jene Wochen gezählt, in denen gearbeitet wurde.

**2.2** Die NBUV-Prämie kann vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zahltagsweise vom Lohn abgezogen werden.

**2.3** Bei den meisten Arbeitnehmern kann aufgrund der vereinbarten oder zu erwartenden Arbeitszeit bereits bei Anstellungsbeginn beurteilt werden, ob die NBUV wirksam ist oder nicht. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über diese Beurteilung zu orientieren.

**2.4** Bei Arbeitnehmern mit unregelmässiger und nicht im Voraus bestimmbarer Arbeitszeit ist frühestens 3 Monate nach Arbeitsantritt zu beurteilen, ob die NBUV wirksam ist oder nicht. Bis zu diesem Zeitpunkt darf kein NBUV-Lohnabzug vorgenommen werden, und der Arbeitnehmer muss orientiert werden, dass möglicherweise nur die Berufsunfallversicherung wirksam ist. Die Nichtberufsunfälle sind trotzdem der Suva zu melden, damit geprüft werden kann, ob die NBUV wirksam war und ob Leistungen erbracht werden können.

**2.5** Bei jeder Änderung der Arbeitszeit, die Einfluss auf die Wirksamkeit der NBUV haben kann, muss die frühere Beurteilung überprüft werden. In Zweifelsfällen gibt die Suva-Agentur gerne Auskunft; sie erteilt in geeigneten Fällen befristete Zusagen, dass die NBUV wirksam sei (Deckungszusagen).

## 3. Beginn, Ende und Ruhen der obligatorischen Unfallversicherung

- 3.1** Für einen Arbeitnehmer, der gegen Nichtberufsunfälle versichert ist,
- beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber mit dem Zeitpunkt, zu dem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt;
  - endet die Versicherung mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohn gleichgestellt sind die Taggel-

der der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung (inkl. Mutterschaftsentschädigungen) und der Arbeitslosenversicherung, ferner die von Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen ausgerichteten Taggelder, welche die Lohnfortzahlung ersetzen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lohnanspruch oder die genannten Taggelder zusammen mit dem Restlohn weniger als 50 Prozent des vollen Lohnes oder des versicherten Höchstlohnes betragen, beginnt die 30-Tage-Frist zu laufen.

Die Nichtberufsunfallversicherung kann durch die Abredeversicherung bis zu 6 aufeinanderfolgende Monate fortgeführt werden (siehe Ziff. 4).

**3.2** Für einen Arbeitnehmer, der nur gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert ist,

- beginnt die Versicherung am ersten Arbeitstag mit dem Antritt des Weges zur Arbeit;
- endet die Versicherung, sobald er nach Beendigung seiner beruflichen Arbeit den Heimweg zurückgelegt hat.

**3.3** Die Versicherung ruht für alle Versicherten, wenn sie der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Versicherung unterstehen.

## 4. Abredeversicherung

**4.1** Durch Abrede wird die Wirksamkeit der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung verlängert. Dadurch können Versicherungslücken geschlossen werden, wie sie etwa bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unbezahltem Urlaub, beruflicher Weiterbildung oder Krankheit entstehen. Zu beachten: Bei jeder Anstellung beginnt die obligatorische Unfallversicherung erst mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

**4.2** Es werden die gleichen Versicherungsleistungen gewährt wie in der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung; das Berufsunfallrisiko bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist nicht gedeckt. Unfälle sind nach Möglichkeit durch den letzten Arbeitgeber zu melden.

**4.3** Die Höchstdauer der Abredeversicherung beträgt 6 aufeinanderfolgende Monate; diese Frist beginnt jeweils neu zu laufen, wenn die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung wieder wirksam geworden ist.

**4.4** Die Abredeversicherung muss vor dem Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung abgeschlossen werden. Sie ist bei dem Versicherer abzuschliessen, bei welchem der Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber zuletzt gegen Nichtberufsunfälle versichert war. Die Prämie für die gewünschte Abrededauer muss vor dem Ende der Nichtberufsunfallversicherung bezahlt werden; dies gilt auch bei Bestehen einer Abredeversicherung, die bis zur Höchstdauer von 6 Monaten verlängert werden soll.

**4.5** Die Prämie beträgt 45 Franken pro Monat. Dieser Betrag gilt auch für angebrochene Kalendermonate. Einfach und schnell kann die Versicherung online unter [www.suva.ch/abredeversicherung](http://www.suva.ch/abredeversicherung) abgeschlossen und bezahlt werden. Die Versicherten erhalten dabei einen international verwendbaren Versicherungsausweis.

## 5. Auskünfte

Bei Problemen empfiehlt es sich, diese mit der zuständigen Suva-Agentur zu besprechen. Nähere Auskünfte über die obligatorische Unfallversicherung im Allgemeinen und die Abredeversicherung im Besonderen erteilt die zuständige Suva-Agentur.

**Suva**

Postfach, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 58 51  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

**Bestellnummer**

2243.d  
Ausgabe Juni 2013